



Satzung Unidos de Hamburgo e.V.

§1 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Unidos de Hamburgo e. V. hat seinen Sitz in Hamburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind blau/weiß/rot.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens durch Pflege und Förderung der brasilianischen Musikkultur, insbesondere der Kultur der Sambaschulen in Rio de Janeiro und anderen großen Städten Brasiliens.

Weiterhin fördert der Verein die Integration brasilianischer Musiker und Künstler. Ebenso ist es Ziel des Vereins, die örtliche Hamburger und Norddeutsche Liedkultur auch im Kontext einer Sambaschule zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Einrichtung und Betrieb einer „Sambaschule“ nach Vorbild der Sambaschulen in Rio de Janeiro, Durchführung von Sambakursen und regelmäßiger Proben, Aufbau einer Samba- Tanztruppe, Veranstaltung von Konzerten und Workshops, bei denen brasilianische Musik dargeboten und Musik und Tanz einstudiert werden sollen.

Teilnahme an Musikfestivals und anderen kulturellen Veranstaltungen, um dort brasilianische Musik und den Samba zu präsentieren

Durch die Bereitstellung von Strukturen, die brasilianischen und anderen Künstlern aus ihrer Heimat geläufig sind, wird deren Integration gefördert und sie kommen verstärkt in Kontakt mit deutschen Musikern, Tänzern, etc., welche die Musik und Kultur der brasilianischen Sambaschulen auch hierzulande leben und fördern. Hierzu gehören Sambamusik mit Perkussion, Gesang und Harmonie, Sambatanz, sowie die Gestaltung und Umsetzung von allegorischen Straßenumzügen, unter Einbeziehung von themenorientiertem Wagen- und Kostümdesign und –bau. Durch die Verschmelzung von Hamburger und Norddeutschem Liedgut mit dem Rhythmus und der Spielweise des Sambas wird außerdem die lokale Kultur gepflegt und in einem neuen Kontext erlebbar gemacht, brasilianische und deutsche Kultur direkt verbindend.

Mit Auftritten und Präsentationen in ganz Deutschland und Europa zeigt der Verein die brasilianische, aber auch hamburgische Kultur, sowie die Integration und Völkerverständigung zwischen in Hamburg lebenden Brasilianern und Deutschen.

Unidos de Hamburgo verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§3 Selbstlosigkeit



1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein Unidos de Hamburgo e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf sich dabei zur Verwirklichung dieser Zwecke auch geeigneter weisungsgebundener Hilfspersonen bedienen (§ 57 Abs. 1 S. 2 AO) und seine Mittel anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften und öffentlichen Einrichtungen zur Verwendung zu den vorgenannten Zwecken zuwenden (§ 58 Nr. 2 AO).
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und nicht mehr als ihre gegebenenfalls Geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Gelder oder geldwerte Vorteile, die durch Unternehmen dem Verein gewährt werden (Sponsoring), sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und Gegenleistungen des Vereins sind im Einzelnen in gesonderten Sponsoring-Vereinbarungen festzuhalten.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§4 Mitglieder/Mitgliederversammlung

1.) **Mitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit und in der Lage ist, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Mitglieder sind ordentliche Mitglieder sowie aktive und passive Fördermitglieder.

- **Ordentliche Mitglieder** sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit oder in der Vereinsführung beteiligen und mindestens ein Jahr aktives Fördermitglied sind.
- **Aktive Fördermitglieder** sind all diejenigen, die sich zur Förderung der Kultur und Musik Brasiliens aktiv als Musiker oder Tänzer beteiligen und den Verein durch Zahlung der Mitgliedsbeiträge unterstützen.
- **Passive Fördermitglieder** sind all diejenigen, die den Verein durch Zahlung der Mitgliedsbeiträge unterstützen.

Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist, dass der Antragsteller ein ausgefülltes Anmeldeformular einreicht. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Bescheid über Aufnahme oder Ablehnung erfolgt durch das Präsidium und kann mündlich, schriftlich oder per e-mail erteilt werden.

Bei Aufnahme bekommt das neue Mitglied einen Mitgliedsausweis mit Lichtbild, welcher bei Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein zurückzugeben ist.

- Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird im Voraus zu Beginn des Jahres fällig.
- Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel nicht.
- Die Höhe des Beitrags wird vom Präsidium bestimmt und in der Beitragsordnung festgeschrieben.

Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes zu speichern und zu verarbeiten.



Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann das Präsidium den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

2.) Die **Mitgliederversammlung** wird vom Präsidium mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail an die letztbekannte Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen und erfolgt im ersten Quartal des Jahres. In der Einberufung ist der Versammlungsort und die Versammlungszeit bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse.

Die Beurkundung von Beschlüssen und Protokollen der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Unterschrift zweier Mitglieder des Präsidiums.

Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Ungültige Stimmen, bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Jedes Mitglied hat ein Teilnahme-, Antrags- und Informationsrecht. Nur die ordentlichen Mitglieder und aktiven Fördermitglieder haben ein Stimmrecht. Nicht anwesende Mitglieder können nicht im Nachhinein Einspruch gegen Beschlüsse erheben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl, Entlastung und Abberufung des Präsidiums
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium für 2 Jahre.
- Beschlussfassung der Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit erforderlich)

3) Die Einberufung zu einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung** erfolgt durch das Präsidium. Der Präsident ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von Eindrittel (1/3) aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Präsidium verlangt wird.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.



§ 5 Präsidium

Das Präsidium besteht aus mindestens zwei und maximal acht Mitgliedern.

Nur ordentliche Mitglieder können in das Präsidium gewählt werden.

Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Das Präsidium bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidenten im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Präsidium vertreten. Der Präsident und sein Vize-Präsident sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Dem Präsidium sind der sogenannte Mestre de Bateria, die Tanzleitung und sogenannte Manager(innen) dauerhaft beigeordnet.

Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

Präsidiumsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist das Präsidium berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Völkerverständigungsgedankens oder der Förderung kultureller Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Verwendung des Restvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden

§7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.



§ 8 Haftung

(1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass er anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereines Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen, die aus dem Schadensfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

(2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über den Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren, und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums und der Abteilungen werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung und für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

(5) Da der Präsident oder andere verfassungsmäßig berufene Vertreter Verträge nicht in eigenem Namen, sondern im Namen des Vereins als dessen gesetzlicher Vertreter abschließen, haftet allein der Verein den Vertragspartnern für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Der Außenstehenden Dritte hat bei Schäden auf Grund von Vertragsverletzungen lediglich auf das Vereinsvermögen Zugriff (§ 31 BGB). Diese so genannte Organhaftung greift auch für Vertreter, die keine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht besitzen. Diese Haftung greift nur dann nicht, wenn das handelnde Präsidiumsmitglied sich über eine im Vereinsregister eingetragene Haftungsbeschränkung hinweggesetzt oder offensichtlich außerhalb des Vereinszwecks gehandelt hat.

Gründungsdatum: 28. Juni 2006

Änderungsdatum: 09. März 2017

Gerichtsstand ist Hamburg

Janina Britsch

(Präsidentin)

Jan Schneider

(Vizepräsident)

Magdalena Mathe

(3. Präsidiumsmitglied)

Mathias Baake

(Kassenwart)
